

## Anlage juristische Stellungnahme Brückenbuch

"D Burghof"

<D.Burghof@kb-rechtskompetenz.de>

26.09.2011

Thema Prüfung DIN 1076

Sehr geehrter Herr Duldinger,

Sie bitten um Überprüfung, ob die von Ihnen im Aktenvermerk vom 12.01.2011 aufgezählten Sonderbauwerke unter eine Begriffsdefinition für Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 fallen. Für die Beantwortung dieser Frage muss man meines Erachtens entscheidend auf die Zielsetzung der DIN 1076 abstellen.

Die DIN 1076 regelt in Ziffer 1 den Anwendungsbereich der Norm, nämlich die Überprüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit. In Ziffer 3.1 sind die „Ingenieurbauwerke“ und in Ziffer 3.2 sind die „Anderen Bauwerke“, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der Norm sind, geregelt.

Die Sonderbauwerke können nach hiesiger Einschätzung mangels anderweitiger Zuordnung lediglich unter den Begriff der „Sonstigen Ingenieurbauwerke“ nach Ziffer 3.1.7 gefasst werden. Ziffer 3.1.7 der DIN 1076 zählt die „Sonstigen Bauwerke“ lediglich exemplarisch und nicht abschließend auf, was durch das Wort „insbesondere“ ausgedrückt wird.

Für die Einordnung der Sonderbauwerke als „Sonstige Ingenieurbauwerke“ nach Ziffer 3.1.7 der DIN 1072 spricht, dass diese in Funktion, technischem Schwierigkeitsgrad und Volumen den in der Norm explizit aufgeführten Regenrückhaltebecken aus Stahlbeton und Schachtbauwerken durchaus gleichzusetzen sind. Gegen die Einordnung der Sonderbauwerke als „Sonstige Ingenieurbauwerke“ spricht, dass Entwässerungsanlagen in Ziffer 3.2 explizit als „Andere Bauwerke (die keine Ingenieurbauwerke im Sinne dieser Norm sind)“ eingeordnet werden.

Wollte man jedoch die von Ihnen im Aktenvermerk vom 12.01.2011 aufgezählten Sonderbauwerke, wie zum Beispiel die Stauraumkanäle, Pumpstationen und verrohrte Gewässerstrecken komplett unter den Begriff der Entwässerungsanlage fassen, stellt sich die Frage, warum der Ordnungsgeber in Ziffer 3.1.7 der Norm ausdrücklich die Schachtbauwerke und Regenrückhaltebecken als überwachungspflichtige sonstige Ingenieurbauwerke einstuft.

Letztlich muss man für die Beantwortung Ihrer Fragen auf den Sinn und Zweck der Norm abstellen. Der Ordnungsgeber definiert in Ziffer 3.1 die Ingenieurbauwerke, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung einer gesteigerten Kontrolle unterworfen sein sollen. Demgegenüber weisen die in Ziffer 3.2 aufgezählten Bauwerke allesamt eine geringere Größe und letztlich auch untergeordnete technische Schwierigkeit auf.

Diese einfachen Voraussetzungen (geringe Größe und geringere technische Schwierigkeit in der Konstruktion) erfüllen die von Ihnen im Aktenvermerk vom 12.01.2011 aufgeführten Sonderbauwerke jedoch keinesfalls, so dass diese Sonderbauwerke eher unter die „Sonstigen Ingenieurbauwerke“ in Ziffer 3.1.7 einzuordnen sein dürften und zwar unabhängig von der Größe, sobald für das Bauwerk ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Abschließend muss ich allerdings pflichtgemäß darauf hinweisen, dass der Wortlaut der DIN 1072 auslegungsfähig ist und eine höchstrichterliche Entscheidung zu den von Ihnen im Aktenvermerk vom 12.01.2011 gestellten Fragen, soweit ersichtlich, noch nicht vorliegt.

Für ergänzende Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zu Ihrer Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

D. Burghof

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Krahe Burghof Schürhoff & Kollegen

Stolberger Straße 380

50933 Köln

0221- 3909330

0221- 39093333

[d.burghof@kb-rechtskompetenz.de](mailto:d.burghof@kb-rechtskompetenz.de)

[www.kb-rechtskompetenz.de](http://www.kb-rechtskompetenz.de)